

1. Änderungssatzung vom 08.02.2016

zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen
Straßen in der Stadt Meisenheim vom 12.12.2012

Der Stadtrat der Stadt Meisenheim hat aufgrund des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz und der Gemeindeordnung, jeweils in den gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Ziffer 12 der Anlage zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Meisenheim vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

12.1 Benutzung des Marktplatzes oder Rapportierplatzes

a) durch Informations- und Werbestände von Vereinen und anderen Institutionen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich

Gebühr: 0,50 Euro Mindestgebühr: 5,-- Euro

b) anlässlich Veranstaltungen, die mehr als die Hälfte der Gesamtfläche der Plätze in Anspruch nehmen, täglich

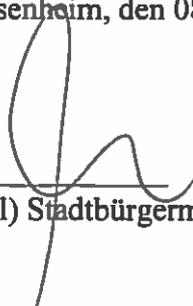
Gebühr: 50,-- Euro.

12.2 Anlässlich der Benutzung des Markt- oder Rapportierplatzes für Parteien im Rahmen von Wahlveranstaltungen wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Meisenheim
Meisenheim, den 08.02.2016



(Heil) Stadtbürgermeister



